

## II.

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung wünschte ich nach dem Gesagten eine Art Waffenstillstand, — wie steht die Sache bezüglich des Rechtsstudiums? Hier, meine ich, sollte eine gewisse Änderung, eine Bewegung nach vorwärts und speziell ein Ruck nach der Neuzeit stattfinden.

Man mißverstehe mich nicht. Speziell die deutschen Universitäten stehen in meinen Augen großartig da, sie sind Schöpfungen, aus denen ein nie versiegender Quell der Bildung hervorgeht, — ich wäre undankbar, wenn ich als ein früherer Student an den Universitäten Leipzig und Berlin etwas anderes sagen würde.<sup>1)</sup> Auch ist es gewiß richtig, daß man seit einiger Zeit den heutigen Kodifikationen viel größere Beachtung schenkt als früher, und daß auch die juristische Klinik langsam in den Vordergrund tritt,<sup>2)</sup> — dank namentlich den intensiven Bemühungen von Stoelzel, eines der größten Männer der Praxis. Allein das Universitätsgemälde fordert doch eine gewisse Kritik heraus, und es ist vielleicht gerade einem Fremden, der durch kein eigenes Interesse geleitet wird, gestattet, auf einige Dinge aufmerksam zu machen, die der ernstlichen Beachtung wert zu sein scheinen.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Ich meine, das sei das hervorragende Lob, das man den deutschen Universitäten spenden muß, daß sie das goldene Wort von Aristoteles nicht vergessen: für großdenkende und freie Menschen stimmt es nicht, überall den praktischen Nutzen in die erste Linie zu stellen (Aristotelis Pol. I. VIII, c. III, No. 2).

<sup>2)</sup> Vgl. dazu Ab. Stölzel: *Schulung für die civiltische Praxis* (Berlin 1894).

<sup>3)</sup> Mit dem Internationalisten Vattel darf ich wohl sagen: Je suis né dans un pays où la liberté est l'âme, le trésor et la loi fondamentale; je puis être, par ma naissance, l'ami de toutes les nations. (Vattel, *droit des gens I, préface*. éd. Pradier-Fodéré, p. 79).

Und um es offen und ehrlich zu sagen, glaube ich, die juristischen Fakultäten bedürfen dringend einer gewissen Modernisierung. Auf viele wirkt es freilich wie eine Brenneffekt, wenn man von einer eingehenderen Berücksichtigung des modernen Lebens und des modernen Rechts spricht. Allein selbst auf die Gefahr hin, daß die Brenneffekt auf einzelne ihre von der Natur bestimmte Wirkung äußere, rede ich hier von diesen Fragen; denn ich habe die feste Überzeugung, daß der fühlbare Mangel der juristischen Universitätsbildung in einer gewissen Einseitigkeit, sowie darin liegt, daß gewichtige Teile des modernen Lebens ignoriert oder verkümmert werden.

Man mag die Vorlesungsverzeichnisse deutscher Universitäten seit einer ganzen Reihe von Jahren, sagen wir seit 20 Jahren, vornehmen, so findet man nie eine Hinweisung auf das spezifisch moderne Recht, — die moderne Welt ist in diesem Kurszettel juristischer Titel nicht oder unvollständig fortirt. Die moderne Gesetzgebung arbeitet, wie wir konstatiert haben, rastlos und in großen Zügen, — der Zug der juristischen Fakultäten geht gleichwohl fortwährend ins Alte, und sie huldigen bis auf einen gewissen Grad der Fiktion, als ob die Welt stille stehe und als ob das moderne Rechtsleben immer noch vor dem römischen Prätor zu erscheinen habe.

Und doch stehen die Menschen der Neuzeit auf eigenen und nicht bloß entlehnten Füßen, das moderne Leben erschöpft sich nicht in dem antiken, es ist großartig und verwickelt, es hält uns stets in juristischer Spannung, es bereitet uns immer wieder neue Überraschungen; es ist nie langweilig, es gibt uns fortwährend rechtliche Rätsel auf. Die Universität thut aber, soweit es sich um die juristische Abteilung handelt, häufig so, als ob sie nur durch einen dünnen Faden mit den realen Dingen der Gegenwart verbunden wäre. Was also geschehen

solte, ist dieses: das Recht der Neuzeit muß in vollständigerer Weise neben den anderen Zweigen auch in dem Studienbuch und in dem Programm der juristischen Fakultäten eingetragen werden. Die juristische Bildung muß mit andern Worten auch auf das Recht des ganzen modernen Lebens ausgedehnt werden,<sup>1)</sup> — und ich meine, an dieser Ausweitung und Neubelebung hätten auch die juristischen Studenten ihre wirkliche Freude: nicht bloß die Sonne Homers und Vergils, sondern auch die Sonne der juristischen Neuzeit muß sie bescheinen. Unser ganzes Sinnen und Trachten in der Jurisprudenz ist antik, ist dem Leben eines ausgestorbenen Volkes zugewandt, — zur Illustration möge die Thatsache dienen, daß es an einer Universität mit ca. 150 juristischen Studenten unter 8 Professoren deren 4 gibt, welche das römische Recht dozieren.<sup>2)</sup> Ich meine aber, wir Juristen müssen, da wir regelmäßig mitten ins Leben hineingestellt werden, uns daran schon an den Universitäten gewöhnen, im Geiste der Neuzeit zu denken. Ich sage aber kaum zu viel, wenn ich betone, man müßte ein großes Licht anzünden, um bei den heutigen jungen Juristen eine einigermaßen wissenschaftliche Kenntnis des modernen Rechtes zu entdecken, — auch eine elektrische Beleuchtung würde diese Dunkelheit nicht aufhellen.

Freilich nicht dagegen trete ich auf, daß das römische Recht die Grundlage und der Ausgangspunkt der Rechtsstudien sei

<sup>1)</sup> Hierauf hat schon Johannes van der Linden: *Regtsgesleerd practicaal en Koopmans handboek*, Amsterdam 1806, S. XLI aufmerksam gemacht, — nur mit etwas andern Worten.

<sup>2)</sup> Es ist wahr, daß die Pandektisten vielfach auf das moderne Recht Rücksicht nehmen, — den besten Beweis liefern z. B. die Lehrbücher von Dernburg und Regelsberger. Aber die modernen Rechtszweige brauchen sich die Einschachtelung in das römische Recht nicht gefallen zu lassen! Auch darf wohl gesagt werden, daß sie dabei nicht zur rechten Entfaltung kommen.

und bleibe. Was ich will ist, daß das Recht der Neuzeit mit gleicher Gründlichkeit an den Universitäten behandelt werde, wie das alte der ausgestorbenen Nationen. Was ich will ist, daß die moderne Gesetzgebung nicht bloß als Gedächtnisstoff, sondern als ebenbürtiges Material neben dem Pandektenrecht behandelt werde. Die Römer haben unter allen Völkern das Recht am feinsten ausgebildet, und sie werden stets die Lehrmeister der Welt bilden,<sup>1)</sup> gesetzt auch, die neuen Forschungen werden beweisen, daß die Römer vieles aus dem ägyptischen, babylonischen und griechischen Rechte geschöpft haben.<sup>2)</sup> Freilich dürfte doch die Meinung richtig sein, die ich schon früher aussprach: die römische Rechtsperiode (um die gesamte Leistung des römischen Volkes mit diesem Ausdrucke zusammenzufassen) repräsentirt die juristische Münzanstalt der Rechtsbegriffe auf Grund und unter Berücksichtigung der in der ganzen damaligen Welt gesammelten Rechtsgedanken.<sup>3)</sup>

Die Loslösung des juristischen Studiums vom römischen Rechte ist also keineswegs zu befürworten, dieses Recht liegt nicht am Sterben und es stirbt überhaupt nie,<sup>4)</sup> — der darauf

---

<sup>1)</sup> Es ist interessant, daß auch ein hervorragender Staatsmann der Schweiz (Dubs) diese Thatsache laut und bedingungslos anerkannte. Vgl. Dubs: Das öffentliche Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich 1877, I, S. 3. Weitere schweizerische Stimmen habe ich in meiner Schrift, Gutachten und Gesetzesvorschlag betreffend die Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule, S. 83 bis 85, erwähnt.

<sup>2)</sup> Thering: Vorgeschichte der Indo-Europäer, S. 257 ff, stellt das babylonische Recht sehr hoch und bemerkt, es bleibe hinter demjenigen, welches uns das römische Recht auf dem Höhepunkt seiner Entwicklung in den ersten Jahrhunderten der Kaiser vor Augen führe, um nichts zurück.

<sup>3)</sup> Vgl. meine Broschüre: Die neuen Aufgaben der modernen Jurisprudenz, S. 23 und meine Abhandlung in Böhm's Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, I, S. 138.

<sup>4)</sup> Gelegentlich warf auch Mirabeau die Frage auf, ob man den Einfluß des römischen Rechts nicht beklagen müsse. Vgl. Discours et opinions. Aus-

liegende Jahrhunderte alte Aktenstaub hat es nur verschönert. Und es im Rechtsstudium wegzulassen oder zu vernachlässigen, wäre ungefähr so, wie wenn in der Kunstgeschichte die ganze niederländische Schule als der Berücksichtigung unwert weggelassen würde.<sup>1)</sup> Das ganze geistige Kapital der juristischen Wissenschaft ist das Ergebnis oder die Summation eines langen historischen Prozesses und unsere Rechtsätze sind das Produkt vieler Kämpfe: die alten Zeiten haben sie den neuen fideikommissartig anvertraut. Ich meine also, wir wären thöricht, wenn wir dieses Recht, das eine 2000 jährige Kraftprobe geleistet hat, nicht stets respektiren würden, — es repräsentirt gewissermaßen unsere juristischen Stammaktien. Ja, ich behaupte, daß die Doktrin des römischen Rechts in der Zukunft zum mindesten so sorgfältig beachtet werde, also speziell auch zu einer Zeit, da es nicht mehr als formell geltendes Gesetz anzusehen sein wird. Die kasuistische Probe für die Richtigkeit dieses Satzes haben ja gerade solche Staaten geleistet, in welchen das Recht neu kodifizirt worden ist (Frankreich, Italien, Niederlande, Schweiz). Wir leben, ich betone dies noch einmal, in den Zeiten der Internationalität und suchen den durch

---

gabe Barth III, p. 485/86. Seiner hypothetisch behandelten ausgesprochenen Ansicht gegenüber stelle ich ein bestimmtes Urtheil, das enthalten ist in der introduction zu dem civil code of the state of New York, p. XV: the concurring judgment of thirteen centuries since has pronounced the Code of Justinian one of the noblest benefactions of the human race, as it was one of the greatest achievements of human genius.

<sup>1)</sup> Vgl. auch Regelsberger Pandekten I, S. 18 und Eß in dem Buche Rechtsforschung und Rechtsunterricht auf den deutschen Universitäten, herausgegeben von D. Fischer. Berlin 1893, S. 20—40. Die Schilderung, die Eß über das römische Recht macht, erhebt sich zu einer summarischen Darstellung des Pandektenrechts in fast ganz Europa und gibt damit, ohne es ausdrücklich zu sagen, zu bedenken, wie notwendig es ist, an dieser gemeinsamen Grundlage unbedingt festzuhalten und auch im amerikanischen Erdtheile (das Werk war für die Ausstellung in Chicago geschrieben) diese Basis zu begründen.

die territorialen Gesetze zerrissenen Faden der Rechtsuniversalität wieder aufzunehmen und auf einzelnen Gebieten einheitliche Sätze zu fixiren.<sup>1)</sup> Dieses Resultat können wir, wie ich glaube, nur erreichen durch sorgfältiges Studium des römischen Rechts: es repräsentirt ja das universelle Recht der alten Welt, dem vielleicht 90 Millionen Menschen unterthan waren. Das römische Recht war ein Weltrecht geworden, und das ganze Leben in Rom stellte das große Centrum eines ungeheuren Staatswesens dar.<sup>2)</sup> Auch bildet das römische Recht die gemeinsame Mutter fast aller heutigen Gesetzbücher. Das römische Recht hat uns aus den Banden des Feudalismus erlöst, mit Hilfe des darin liegenden Weltgeistes wird es uns möglich sein, auf einzelnen Punkten nach und nach eine weltrechtliche Einheit zu begründen.

Unter unsern Augen hat übrigens das römische Recht einen glänzenden Beweis für seine Dauerhaftigkeit geliefert. Die von Niederländern im 17. und 18. Jahrhundert abstammenden Kolonisten<sup>3)</sup> gründeten im Süden von Afrika (nachdem sie das Kap haben verlassen und den Engländern räumen

---

<sup>1)</sup> Ich führte diese Gedanken in meinem citirten Gutachten über die eidgenössische Rechtsschule, S. 80 und Anm. 2, aus. Ich freue mich, nachträglich zu sehen, daß auch ein holländischer Jurist auf diesem Boden steht. Vgl. G. van Tienhoven: Redevoering over de waarde van het romeinsche recht voor de studie van het hedendaagsche privaatrecht. s'Gravenhage 1869, S. 7, 8, 11 und S. 40, woselbst der genannte Jurist betont: eerst in de toekomst zal het recht van Rome ons verschijnen in zijn volle grootheid; eerst dan zal het romeinsche volk in waarheid voor ons de volbringer zijn eener machtige zending.

<sup>2)</sup> Es gab auch einen römischen Staatskalender mit einer Weltchronik. Vgl. dazu G. von Wyß: Geschichte der Historiographie in der Schweiz. Herausgegeben durch die allgem. geschichtsforschende Gesellschaft d. Schweiz. Zürich 1894, S. 16.

<sup>3)</sup> In einem Aufsätze von H. H. Johnston in *Fortnightly Review*, 1. Aug. 1894, S. 161—169 (The Boers question) wird gesagt, daß auch französische Hugenotten i. B. dorthin zogen (S. 161).

müssen) den Oranje-Freistaat und die Republik Transvaal (die Niederländer ziehen den Namen südafrikanische Republik vor) und in ihren Gesetzen aus diesem Jahrhundert erklären sie das römisch-holländische Recht als das in den beiden Staaten zu geltende Hauptgesetz, soweit die Volksvertretung keine Änderungen daran anbringe.<sup>1)</sup>

Aber ich plädiere neben meiner Verehrung für das römische Recht auch dafür, daß das Recht der modernen Welt an den Universitäten eine paritätische Berücksichtigung erfahre. Damit will ich vielerlei sagen.

Zunächst meine ich, daß das Recht anderer civilisirter Völker ebenfalls gelehrt und gelernt werden müsse. Gerade deswegen, weil der moderne Verkehr nicht mehr national abgeschlossen ist, darf das Rechtsstudium sich auch nicht beschränken auf das Recht innerhalb eines bestimmten Staates:

---

<sup>1)</sup> Vgl. Art. 57 der Verfassung des Oranienfreistaates, Constitutie van den Oranjevrijstaat, Hauptstück IX: Het Roomsche-Hollandsche recht zal de hoofdwet van dezen Staat zijn, alwaar geene andere wet door den Volksraad gemaakt is. Betreffend die südafrikanische Republik verweise ich auf Art. 31 des Gesetzes von 1849: (Drie en dertig artikelen zijnde algemeene bepalingen en wetten voor de teregtzittingen) und das Gesetz vom 19. Septbr. 1859. Dieses Staatswesen steht keineswegs unter der Suzeränität von England, wie die „Morning Post“ vom 11. Aug. 1894 meinte. Das Gesetz von 1859 ist ein modernes Citirgesetz, das allerdings im Gegensatz zu demjenigen vom Jahre 426 nicht die Schriften von Papinian, Paulus Ulpian, Modestinus und Gajus zur gesetzlichen Geltung erhebt, sondern ein Lehrbuch von van der Linden, und im Falle, daß die Sache dort nicht oder nicht deutlich erörtert ist, das Buch von van Leeuwen (1625—1680) und die Einleitung in die holländische Rechtswissenschaft von Hugo Grotius als verbindlich erklärt. Vgl. E. J. P. Jorissen, Codex van de locale wetten der Zuid-Afrikaansche Republiek. Groningen 1894, p. 5 u. 79. Es ist höchst interessant zu sehen, wie in der praktischen Rechtspflege der südafrikanischen Republik die alten holländischen Juristen Grotius, van Leeuwen, Voet, van der Keessel wieder aus dem Grabe aufsteigen. Vgl. 3 B. in der Sammlung von Urteilen publiziert von Kotze Zaken in het hoog. Gerechtshof der Z. A. Republiek beslist, Aug. 1881 — Dec. 1884. Eerste deel (1893), p. 198—207.

das Interesse der Jurisprudenz und ihre Aufgabe hört im Grunde erst da auf, wo die Welt aufhört.

Sodann ist das Recht auch unter dem Gesichtswinkel der Vergleichung darzustellen und zu studiren; denn das Recht ist eine Schöpfung des Menscheistes, und der Mensch macht heutzutage Gebrauch von einem natürlichen Indigenate, das ihm auf der ganzen Erde zusteht.<sup>1)</sup>

Ich gebe zu, daß hier allerdings das richtige Augenmaß nicht fehlen darf. Aber an sich halte ich es für eine thörichte Überhebung, das Recht der andern Staaten zu ignoriren: in unserem eigenem Interesse müssen wir fremdes Recht studiren und Rechtsvergleichungen treiben. Der Gedanke, den ganzen civilisirten Erdball, oder sagen wir bescheidener den europäischen Erdteil zum Gegenstande juristischer Untersuchungen zu machen, ist kein abenteuerlicher. Freilich wird vielfach gelächelt über rechtsvergleichende Arbeiten, die sich auf chinesisches oder japanisches Recht beziehen, es gilt in vielen juristischen Kreisen als eitles Beginnen, solche exotische Studien zu treiben, allein meiner Ansicht nach mit Unrecht. Schon im Altertume haben sich Aristoteles und Plato sehr eingehend mit den Gesetzen anderer Völker beschäftigt. Ja, Aristoteles hat die Verfassungen vieler Staaten gesammelt und erörtert, — erst vor kurzer Zeit sind ja Fragmente dieses Werkes aufgefunden worden.<sup>2)</sup> In der Politik studirte Aristoteles die Gesetze der

---

<sup>1)</sup> „The Chinese exclusion act“ zeigt freilich, daß auch hier die Logik der Dinge nicht unbedingt Meister ist. Die Chinesen-Überschwemmung in Amerika war eben zu lebhaft, und es scheint, daß man absolut einen Damm der kaukasischen Rasse gegen das Mongolenthum aufrichten mußte.

<sup>2)</sup> Johannes von Müller hatte die Hoffnung darauf nicht aufgegeben. In seiner Geschichte der Schweiz (I. Buch, 12. Kap; sämtliche Werke, XVIII. Teil, S. 148) kommt er auf die wissenschaftliche Bedeutung des Klosters St. Gallen zu sprechen und fährt dann fort: „Vielleicht ist noch in dem Turm eines Meili, Gesetzgebung.

Ägypter und Karthager,<sup>1)</sup> in der Rhetorik bezeichnete er es für nützlich zu wissen, welche Art von Verfassung andere Völker besitzen.<sup>2)</sup> Die Rechtsvergleichung spielte zu allen Zeiten eine gewisse Rolle, wenn sie auch erst in diesem Jahrhundert ernsthaft angegriffen worden ist.<sup>3)</sup> Wir können eben bei dem heutigen Weltverkehre uns auch juristisch nicht mehr abschließen: der juristische Mikrokosmos kann nicht den alleinigen Gesichtspunkt der Studien bilden. In der That haben denn auch die französischen Juristen mit der Rechtsvergleichung und der Sammlung der Materialien seit etwa zwanzig Jahren Ernst gemacht: sie publizirten die auswärtigen Gesetze und machten Übersetzungen. Zu meiner Freude konstatiere ich, daß auch in Berlin eine — sehr tüchtig geleitete und energisch arbeitende — Gesellschaft für vergleichendes Recht gegründet worden ist (1894), und es besteht auch in deutscher Zunge eine

---

Klosters die politische Historie dieses großen Mannes das merkwürdigste Werk des Altertums.“ Und in der Anmerkung S. 148, Note t, wird gesagt: „Man weiß, daß Aristoteles die Beschreibung aller Verfassungen seiner Zeit in mehr als hundertundfünfzig Bücher gesammelt“. Daran knüpft er die Bemerkung, wie viel anders würden wir in dem Geiste ihrer Gesetze das ganze Altertum, die ursprünglichen Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft herauserkennen. — Hüllmann: Staatsrecht des Altertums, Köln 1820, S. 123 spricht von dreihalb-hundert Verfassungen.

<sup>1)</sup> Laboulaye sagt darüber in der Revue de droit international I, p. 161: c'est bien là un premier pas de législation comparée. Montesquieu hat Aristoteles reichlich verwertet, aber gleichwohl ist sicherlich das Urtheil von Rolin-Jaequemyns, Revue de droit international I, p. 3, gerechtfertigt.

<sup>2)</sup> Aristoteles Rhetorik I, IV, No. 13.

<sup>3)</sup> Vgl. meine Broschüre: Die neuen Aufgaben der modernen Jurisprudenz, S. 34—36. Zu gunsten der Rechtsvergleichung kann auch Leibniz: Nova methodus discendae docendaeque jurisprudentiae, p. II, §. 29, angerufen werden. Zum Gegenstande von Universitätsvorlesungen wurde die Rechtsvergleichung zuerst von Kohler gemacht. Vgl. Kohler bei D. Fischer: Rechtsforschung und Rechtsunterricht auf den deutschen Universitäten, S. 122—127. Kohler ist auch der Hauptschriftsteller auf diesem Gebiete. Hierher gehören auch dessen gesammelten Beiträge zum Civilprozeß. Berlin 1894.

separate Zeitschrift für vergleichendes Recht, — es ist eine Unternehmung von hoher Bedeutung.<sup>1)</sup> Und vor kurzem ist der erste Band eines strafrechtlichen Werkes erschienen, das dazu bestimmt ist, das Strafrecht auf einen univervellen Boden zu stellen.<sup>2)</sup> Eine derartige grundlegende Arbeit sollten wir auch für das Civilrecht und die prozessualischen Materien hervorrufen. Mit Hilfe der vergleichenden Rechtswissenschaft dringen wir in die Rechtsgebiete tiefer ein und gewinnen überdies einen menschheitlichen Boden, der uns hinaus trägt über die engen nationalen Schranken. Die Rechtsvergleichung ist übrigens auch in den modernen Regierungskreisen zu Hause, fast kein wichtiger Gesetzesvorschlag versäumt es, auswärtiges Recht zu berücksichtigen.<sup>3)</sup> Der Verkehr, die Wissenschaft, die Gesetzgebungspolitik haben also mit den nationalen Schranken gebrochen und das Rechtsstudium muß damit ebenfalls parallel gehen.

Wenn es sich nun weiter darum handelt festzustellen, welche Rechtsmaterien eine höherprozentige Berücksich-

---

<sup>1)</sup> Diese Zeitschrift (herausgegeben von Bernhöft, Georg Cohn und Kohler) hat große Verdienste, aber das Interesse dafür ist noch mehr zu wecken. Neulich fiel noch die Bemerkung, man könne darin mehr vom Rechte der Birmanen und Kalmücken, als vom altgriechischen Rechte lernen. Vgl. J. H. Lipsius, Von der Bedeutung des griechischen Rechts 1893, S. 24. Die Thatsache ist richtig, — was beweist sie? Beiläufig ist auch anerkennend hervorzuheben, daß die Zeitschrift für das gesamte Strafrecht (v. Liszt, v. Lilienthal u. a.) Materialien auswärtiger Strafgesetze gesammelt und übersetzt hat.

<sup>2)</sup> Ich meine das Werk, welches v. Liszt: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung unter Mitwirkung europäischer Gelehrter (I. Band: Das Strafrecht der Staaten Europas) herausgegeben hat. Vgl. auch van Swinderen: Exquisse du droit pénal actuel dans les Pays-bas et à l'étranger, bis jetzt drei Bände.

<sup>3)</sup> Anlässlich eines neuen österreichischen Gesetzes über Patent- und Musterrecht hat das k. k. Handelsministerium auch einen auswärtigen Juristen zur Begutachtung zugezogen, nämlich Professor Kohler in Berlin. Auch ich erstatete im Auftrage des genannten österreichischen Ministeriums ein Parere.

tigung an den Universitäten verdienen, so meine ich, die Sache sei völlig klar. Vor allem glaube ich, müßte dies gelten bezüglich des Handelsrechts mit allen seinen Verzweigungen (des Wechsel-, See-, Versicherungsrechts). Es geht doch wahrlich nicht an, daß man sich heutzutage bei dem unermesslichen Verkehre auf dem Universum noch beschränke auf ein innerstaatliches Handelsrecht: diese Disziplin ist eine kosmopolitische Größe geworden, und ich glaube nicht nötig zu haben, dies hier weiter zu beweisen.<sup>1)</sup> Jedenfalls sind für diese Materien selbständige Lehrstühle nötig, weil auch seminaristische Übungen mit diesen Vorlesungen verbunden werden müssen.

Daneben kommt das Verkehrs- und Transportrecht in Frage: es steht nicht bloß in Sicht, wie Regelsberger sagt,<sup>2)</sup> es steht leibhaft vor uns.<sup>3)</sup> Speziell dem Eisen-

---

<sup>1)</sup> Abgesehen von dem Handelsrechte von Goldschmidt, das leider ein Torjo bleiben wird, fehlt es in Deutschland an einer wissenschaftlichen Darstellung des Handelsrechts auf rechtsvergleichender Grundlage. Behrend hat eine derartige Arbeit begonnen, aber sie rückt langsam von der Stelle. Neben den Arbeiten von Endemann, Gareis, Cosack ist allerdings noch sehr wichtig das Handbuch des deutschen Handels- und Wechselrechts, herausgegeben von Endemann (I—IV). Die französische Litteratur besitzt ein hervorragendes Werk von Lyon-Caen und Renault: *Traité de droit commercial*. Davon erschienen bis jetzt in zweiter Aufl. Band I—V. Wichtig sind auch die Sammlungen der Wechselgesetze von S. Vorchardt, sowie die von D. Vorchardt publizirten Handelsgesetze des Erdballes, Band I—V, mit einem Nachtrage von 1893. Dieses Werk ist überaus verdienstlich.

<sup>2)</sup> Regelsberger *Pandekten* I, S. 17.

<sup>3)</sup> Ich verweise auf mein *Telegraphenrecht*, 2. Aufl. (Zürich 1873), meine *Haftpflicht der Postanstalten* (Leipzig 1877), mein *Pfand- und Konkursrecht der Eisenbahnen* (Leipzig 1879), mein *Telephonrecht* (Leipzig 1885), meine Broschüre: *Das Recht der modernen Verkehrs- und Transportanstalten* (Leipzig 1888), die *Anwendung des Expropriationsrechts auf die Telephonie* (Basel 1888) ferner meine Broschüre: *Die Rechtsstellung der Dampfschiffunternehmungen in der Schweiz* (Bern 1888) und endlich die *Telegraphie und Telephonie in ihrer rechtlichen Bedeutung für die kaufmännische Welt* (Wien 1892). Die technische Eroberung der Luft, ich meine die Luftschiffahrt, macht seit langer Zeit sehr

bahnrechte wird in Deutschland keine Beachtung geschenkt. Ich kenne keine einzige Universität des Deutschen Reichs, an welcher das Eisenbahnrecht als selbständiges Kolleg doziert würde, und nun glaube ich doch, gestützt auf eine lange Vertretung dieses Faches, sagen zu dürfen, es genügt nicht mitten in der Lehre des handelsrechtlichen Frachtvertrages den Eisenbahnen einige wenige Paragraphen zu widmen. Ich behandle den Stoff in einem zweistündigen Kolleg. Es existiren über die Materie in vielen Staaten sehr wichtige Spezialgesetze, und die am 1. Januar 1893 in Kraft getretene internationale Konvention vom 14. Oktober 1890 (der auch das Deutsche Reich angehört) enthält in That und Wahrheit ein außerordentlich wichtiges Rechtsbuch privatrechtlicher Ordnung. Es ist absolut nötig, daß dem juristischen Studium diese Seite der Jurisprudenz eingehend vorgeführt wird. Über die genannte Konvention bestehen zwei gleichwertige Texte (in deutscher und französischer Sprache<sup>1</sup>), und es ist begreiflich, daß die Litteratur der verschiedenen Völker sich an der Interpretation dieses wichtigen Vertrages<sup>2</sup>) nachhaltig beteiligt. Und

---

langsame Fortschritte, und es scheint (trotz der gegenteiligen Ausführung von Prof. Boltzmann an der neuesten Naturforscherversammlung in Wien), daß erst das folgende Jahrhundert berufen sei, das Problem zu lösen. Vgl. auch die Zeitschrift, *L'Electricità* (Mailand) 1894, S. 396. Unter diesen Umständen muß ich auch das Erscheinen meines Luftschiffahrtrechtes verschieben. Inzwischen mache ich darauf aufmerksam, daß die Elektrizität sehr gewichtige Rechtsfragen hervorruft, — ihre Spannungen halten auch den Juristen in Athem. Ich verweise auf F. Armisoglio: *Gli impianti elettrici per illuminazione e trasporto di forza motrice* 1889.

<sup>1</sup>) Vgl. dazu Poincard, *Etudes de droit international conventionnel*, Première Série, p. 154, 155.

<sup>2</sup>) Ich verweise auf Schwab: *Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr*, Gerstner: *Internationales Eisenbahnfrachtrecht*, Eger: *Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr*, Rosenthal: *Internationales Eisenbahnfrachtrecht*, C. D. Asser: *Internationaal goederen-*

nun ist es im höchsten Grade charakteristisch, daß das preussische Ministerium der öffentlichen Arbeiten eisenbahnrechtliche Vorlesungen an drei Universitäten (Berlin, Breslau und früher auch in Bonn) angeordnet hat, daß sie aber in den Universitätsprogrammen nicht erscheinen. Verschämt werden sie, — wenigstens in Berlin — anlässlich der Publikation der Vorlesungen in den Zeitungen durch einen breiten Strich getrennt von der echten Wissenschaft, — es wird damit deutlich ausgesprochen, daß das Eisenbahnrecht außerhalb des Universitätsprogramms fällt: es ist zu modern! In Berlin wird das Eisenbahnrecht denn auch von Beamten des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten doziert, weil die juristische Fakultät erklärte, keinen Gelehrten dieses Faches zu kennen. Der vorläufig noch illegitime Zweig der modernen Verkehrswelt verdient aber doch wohl eine reguläre Berücksichtigung; beiläufig gesagt beträgt das Anlagekapital der Eisenbahnen auf der ganzen Erde über 160 Milliarden Franken.<sup>1)</sup> Außerhalb Preußens wird, so viel ich weiß, nirgends ein eigenes Kolleg über Eisenbahnrecht gelesen. Auch das Post-, Telegraphen- und Telephonrecht verdient zum Gegenstande von akademischen Vorlesungen gemacht zu werden, — diese Materie lese ich in einem separaten zweistündigen Kolleg.

Ich verstehe auch nicht, warum das für das praktische Leben außerordentlich wichtige moderne Industrierecht, besonders auch das Patentrecht an den Universitäten nicht eingehend behandelt wird, — ich erörtere diese Materie in einem

---

vervoer langs spoorwegen, meine Schrift: Internationale Eisenbahnverträge und speziell die Berner Konvention über das internationale Eisenbahnfrachtrecht, Lyon-Caen im Journal de droit i XX, p. 467, XXI, p. 435. 641.

<sup>1)</sup> Weichs-Glon: Das finanzielle und soziale Wesen der modernen Verkehrsmittel 1894, S. 65.

zweistündigen Kolleg. Welch' deutliches Bewußtsein die Imitatoren von dem mangelnden Verständnis der Materie durch die Juristen haben, erfuhr ich in weitläufigen Markenschutzprozessen, die ich vor zehn Jahren für ein großes deutsches Haus vor den Züricherschen Gerichten führte. Zuerst hatte ich alle erhobenen Klagen verloren, aber nach langen Kämpfen wurde meine Partei durch das Kassationsgericht geschützt. Ich siegte im Civilprozeße ob und erhob nachher auch Straffklagen. Bei Hausdurchsuchungen ließ ich auch Beschlag legen auf wichtige Papiere, und darunter fand ich den Brief an einen Agenten, worin der Imitator sagte, in Deutschland werde er vor der ersten Instanz verlieren, das sei ziemlich sicher, weil ein Jurist und zwei Handelsrichter urteilen, diese letzteren gewöhnlich nur nach der Moral richten, diese sei aber gegen ihn. Dann fügt er bei, „für später, wenn nur Juristen zu urteilen haben, haben wir es weit günstiger“.<sup>1)</sup>

Auch das Autorrecht verdient eine akademische Behandlung, ich dozire es in einem zweistündigen Kolleg. Neulich stand in einer Zeitung, daß an der Universität in Wien ein Theaterdirektor Vorlesungen über österreichisches Autorrecht geben werde.<sup>2)</sup>

Aber es gibt noch ein weites Gebiet, in welchem die Universitäten des Deutschen Reiches für das Rechts-

---

<sup>1)</sup> Bezüglich des Industrie- und Autorrechts verweise ich auf die bekannten Werke und Publikationen von Kohler. Die hier zu lösenden Aufgaben der Juristen sind neu betont von Kohler: Gesammelte Beiträge zum Civilprozeß Berlin 1894, S. 369—373. Auch in Oesterreich ist jetzt die früher bestandene Lücke durch das hervorragende Werk von Beck v. Managetta: Das österreichische Patentrecht (Berlin 1893) ausgefüllt worden.

<sup>2)</sup> Vgl. Frankfurter Zeitung vom 4. Oktbr. 1894 (1. Morgenblatt No. 275). Die Nachricht klingt etwas unwahrscheinlich. Sollte sie aber richtig sein, so könnte allerdings ein solcher Dozent mit Zuhilfenahme seines sonstigen Materials, das mir abgeht, das Autorrecht, speziell auch das musikalische Autorenrecht und die Beziehungen desselben zu dem Ballet, in eine besonders günstige Beleuchtung stellen!

studium — beinahe darf man sagen — gar nichts thun, — ein hervorragender deutscher Rechtsgelehrter hat den gleichen Ausdruck verwendet:<sup>1)</sup> es ist die Disziplin des sog. internationalen Privatrechts. Ich gestatte mir, zu sagen, daß ich diese Materie an der Universität Zürich in drei Kollegien zerlege:<sup>2)</sup>

- 1) internationales Civilrecht (vierstündig),
- 2) „ Handels- und Wechselrecht (zweistündig),
- 3) „ Civilprozeßrecht (einstündig).

An einigen wenigen Universitäten Deutschlands werden vereinzelt ganz kleine, so viel ich höre, einstündige Vorlesungen von Privatdozenten darüber gehalten (seit ganz kurzer Zeit!), zuweilen von einem außerordentlichen Professor oder von einem ordentlichen Professor des Kriminalrechts (!), zuweilen auch von einem Professor des Völkerrechts (!). Aus der gemachten Überschau scheint sich also zu ergeben, daß in Deutschland das internationale Privatrecht als ein juristisches Wild aufgefaßt wird, das entweder jeder jagen kann, wenn es ihm beliebt, oder als ein Wild, das nicht würdig ist gejagt zu werden. Abgesehen von diesen Versuchen, die ich wohl ohne Unbilligkeit, wenn nicht Versuche mit untauglichen Mitteln, so doch Versuche mit untauglicher Zeit nennen darf, ist zu betonen: es besteht an keiner der deutschen 20 Universitäten und an keiner österreichi-

---

<sup>1)</sup> v. Bar in dem juristischen Literaturblatt 1894, S. 156 und v. Bar bei D. Fischer: Rechtsforschung und Rechtsunterricht auf den deutschen Universitäten, S. 113: „internationales Privat- und Strafrecht wird an den deutschen Universitäten nur äußerst selten in besonderen Vorlesungen, regelmäßig nur gelegentlich in anderen Disziplinen gewidmeten Vorlesungen behandelt“. Am erstgenannten Orte sagt der citirte Jurist, ein akademischer Unterricht über internationales Privatrecht sei in Deutschland so gut wie nicht vorhanden.

<sup>2)</sup> Ich lege den Vorlesungen meine Schriften zu Grunde: a) die Kodifikation des internationalen Civil- und Handelsrechts und b) Geschichte und System des internationalen Privatrechts im Grundriß. Ich gebe aber zu, daß es vielleicht richtiger wäre, den ganzen Stoff in ein großes Kolleg zu vereinigen.

sehen Universität ein Lehrstuhl für das internationale Privatrecht, und hier thut eine Reform entschieden Not. Auch andere Juristen haben dies in sehr ernsthafter Weise betont.<sup>1)</sup> Nur das methodische und reguläre Studium des internationalen Privatrechts an den Universitäten, oder wenigstens an einzelnen großen bringt diese unendlich schwierige und wichtige Disziplin vorwärts, — von diesen großen Leuchttürmen der Bildung aus ist allein ein Fortschritt zu erwarten. Alle Fragen des internen „Civilrechtes“ geben auch im internationalen Leben Anlaß zu Diskussionen und Streitigkeiten. Allerdings sind die Probleme, welche der internationale Verkehr unter den Angehörigen der verschiedenen Staaten hervorruft, schon seit Jahrhunderten diskutiert worden, — die Geschichte dieser Disziplin ist höchst beachtenswert.<sup>2)</sup> Weil nun aber das internationale Privatrecht

<sup>1)</sup> Ich verweise namentlich auf v. Bar: Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts 1892, Vorwort und S. 28, auf Barazetti im Archiv für öffentliches Recht von Laband und Stoert VIII, S. 613 und 614 und auf Laurent, droit civil international I, No. 41.

<sup>2)</sup> Eine bedeutende Rolle spielen in meinen Augen die Ausführungen von Bartolus und Baldus. Ich publizierte sie deswegen in der Zeitschrift von Böhm für internationales Privat- und Strafrecht IV, S. 258, 340, 447. Bartolus und Baldus waren neben der Glosse als Autoritäten anerkannt. Vgl. R. Stünzling: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I, S. 89: „Bartoli auctoritas supremo habetur in actu practico, contra ipsum velle concedere aut contrarium defendere perquam est temerarium“. Baldus war Konsulent der Handelsniumung in Perugia. Es sind mehr als 2000 Consilia über Civilrecht, Staats-, Lehens-, Kirchen- und Strafrecht von ihm gesammelt. Vgl. C. Holtius: Abhandlungen civilistischen und handelsrechtlichen Inhalts, übersetzt von Sutro (Utrecht 1852), S. 169, und Patetta-Goldschmidt in der Zeitschrift für Handelsrecht N. F. XXVI, S. 126—130. Die Autorität von Bartolus wird z. B. auch in dem Rechtspruch der Rota Romana von 1648 (abgedruckt bei Coxe, Essay on judicial power and unconstitutional legislation. Philadelphia 1893, S. 361 ff. spez. 364) anerkannt. — Es liegt allerdings ein Stück Humor darin, daß in der Neuzeit ein schweizerischer Jurist auf die hohe Bedeutung von Bartolus und Baldus aufmerksam macht, während in früheren

durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten weiter gebildet wurde, und weil namentlich die moderne Litteratur der fremden Völker hier sehr bedeutend ist, müssen auch die neuen Werke der hervorragenden Juristen anderer Länder studirt werden. In Frankreich, Italien, in England, in den Niederlanden und anderswo wird auf dem Felde unserer Disziplin praktisch und tüchtig gearbeitet, und die Litteratur dieser Völker weist bedeutsame Leistungen auf, nur Deutschland und Oesterreich stehen in bedenklicher Weise zurück, — das monumentale (aber leider in dieser Vollendung vereinsamt dastehende) Werk von v. Bar und die erheblichen zusammenfassenden Arbeiten von Böhm natürlich in Ehren gehalten.<sup>1)</sup> Der zuletzt genannte Mann der Praxis hat auch den glücklichen Gedanken gehabt, eine deutsche Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht zu gründen, — ich empfehle sie bei dieser Gelegenheit allen Juristen.

Um aus dem Gefrierpunkte, auf dem unsere Disziplin in Deutschland und Oesterreich steht, herauszukommen, gibt es nur einen Weg, auf den ich hingewiesen habe. Es muß da-

---

Jahrhunderten die Schriften der Beiden („Bartole und Baldele“) in der Schweiz als indifferent zurückgewiesen wurden (vergl. mein Gutachten über die Rechtsschule, S. 81). Auch sonst wurde über Bartolus in der Schweiz der Stab gebrochen. Vgl. G. Walther: Geschichte des Bernischen Stadtrechts. Bern 1794, I, Vorrede XV und XVI; er nennt Bartolus einen „neuen Schulmonarch“, dessen Schriften zwar von Fleiß zeugen, aber nicht von „genugamen Kenntnissen“. Vgl. auch die von Kohler in seiner Arbeit über die Azteken in der Zeitschr. für vergl. Rechtswissenschaft, XI, S. 1, citirte Stelle von 1562.

<sup>1)</sup> Ich habe die Litteratur nach den einzelnen Ländern zusammengestellt in meiner Schrift: Kodifikation des internationalen Civil- und Handelsrechts, und in der andern Publikation: Geschichte und System des internationalen Privatrechts im Grundriß. Besonders wichtig sind die Arbeiten des Institut de droit international, der Association for the Reform and Codification of the law of nations, die Zeitschriften von Clunet und Böhm und die südamerikanischen Staatsverträge.

für gesorgt werden, daß die Juristen speziell auch in Deutschland und Österreich sich dieser Materie ernsthaft, gründlich, methodisch und mit Wärme annehmen. Es ist nötig, daß die Disziplin an den Universitäten dieser Staaten gelehrt und gelernt werde, — sie bedarf einer selbständigen und regulären Heimstätte. So gingen auch andere Nationen wirklich vor. In Frankreich, in England, in Italien<sup>1)</sup> und den Niederlanden bestehen separate Lehrstühle, und man darf sicherlich sagen, daß deswegen die Litteratur in diesen Ländern so bedeutend ist. Gerade auf diesem Gebiete sind denn auch ganz zweifellos neue Rechtsbildungen und neue Rechtsätze in Sicht. Wie schon früher angedeutet, hat bis anhin die Gesetzgebung hier mehr gestammelt als gesprochen, aber mit einigen allgemeinen Axiomen kann nicht geholfen werden. So fällt denn schließlich wenigstens jetzt noch dem Richterpersonale fast in allen Fällen des internationalen Privatrechts eine Rolle zu, welche derjenigen eines Gesetzgebers adäquat ist. Nicht deswegen ist das internationale Privatrecht bisher so „zerfahren“, weil man übersehen hatte, daß zunächst immer die inländischen positiven Normen maßgebend seien. Seine Mangelhaftigkeit rührt daher, daß die internen Staaten nur ein paar Sätze aufgestellt haben, mit denen die Gerichtshöfe auch bei Anwendung des größten Scharffinns nichts anfangen können, — es gibt trotz alledem immer noch Leute, die für eine gründliche Ordnung dieser Fragen nichts thun wollen. Wenn man also heute davon spricht, oder es gläubig nachspricht, die

---

<sup>1)</sup> Welche Aufmerksamkeit man in Italien (auch abgesehen von den Universitäten) dem internationalen Privatrechte schenkt, ergibt sich aus E. Duthoit *L'enseignement du droit et des sciences politiques dans les Universités d'Italie* (p. 147. 157).

sogenannte positivistische Methode<sup>1)</sup> sei im internationalen Privatrecht allein richtig, so gestehe ich, daß diese Wendung für mich an Dunkelheit leidet. Wie soll der Richter positive Normen anwenden, wenn solche nicht bestehen, oder wenn sie so wortfarg sind, daß darauf in den einzelnen Fällen nicht abgestellt werden kann? Soll etwa in der Zwischenzeit kein Recht gesprochen und soll eine Verschiebung der Prozesse vorgenommen werden, bis die Vertreter der positivistischen Methode vermeintlich anwendbare Sätze des internen Rechtes entdeckt haben? Das schweizerische Obligationenrecht besitzt fast gar keine Bestimmungen über internationales Privatrecht, und ohne ein Wort zu sagen, hat es thatsächlich die in jenes Gebiet einschlagenden kantonalen Normen aufgehoben: was kann nun hier mit der positivistischen Methode geleistet werden? Hier ist sie bei einem völligen Nihilismus angelangt. Die Wahrheit bleibt also die: der Richter muß auf diesem Felde die Arbeit des Gesetzgebers übernehmen, wie er es Jahrhunderte lang auf dem ganzen Rechtsgebiete gethan hat, als der Staat weder die Kraft noch die Aufgabe in sich spürte, Gesetze zu erlassen, und wie er es in vielen Fragen des modernen Rechts auch heute noch thun

---

<sup>1)</sup> Vgl. Niemeyer: Zur Methodik des internationalen Privatrechts, 1894 und 35. Jahresbericht über die Wirksamkeit der juristischen Gesellschaft in Berlin (1893/4), S. 94 u. 95. Diese Methode führt schließlich zurück auf das Rezept von Wächter, wornach im Zweifel das Recht des Gerichtsorts anzuwenden ist. Ich halte diese Theorie für die denkbar unglücklichste. Auf der andern Seite erkenne ich natürlich an, daß der bestehende Rechtszustand durchaus reformbedürftig ist. Teilweise opponirt gegen Niemeyer auch Nippold: Der völkerrechtliche Vertrag, seine Stellung im Rechtssysteme und seine Bedeutung für das internationale Recht (Bern 1894), S. 266 u. 267. Mein von Niemeyer verschiedener Standpunkt verhindert mich aber nicht, laut meine Freude darüber auszusprechen, daß er das Gebiet des internationalen Privatrechts mit so viel Eifer angreift.

muß, wenn die Gesetzgebung nichts geleistet hat.<sup>1)</sup> Wenn man die hier kraft richterlicher Autorität und kraft wissenschaftlicher Raisonnements entstehenden Rechtsätze charakterisiren will, so sollte man nicht sagen, es seien solche niedern oder mindern Grades,<sup>2)</sup> vielmehr sollte man sie als solche höherer Ordnung bezeichnen. Denn hier fällt der theoretischen Jurisprudenz die umfassendste und größte Aufgabe zu,<sup>3)</sup> wenn sie ihr wirklich nachkommen will.

Nun ist weiter zu beachten, daß es eine ganze Reihe von Gewohnheiten und Satzungen im internationalen Privatrechte gibt, welche absolut beseitigt werden müssen, weil sie für den großen internationalen Verkehr nicht passen, — ich möchte sie die anti-internationalen Normen nennen. Überhaupt liegt über der ganzen Materie eine merkwürdig dicke Kruste, eine Zeit lang versandete sie in der rechtsverleugnenden Formel der *comitas gentium*, und vielfach blieb sie im Mittelalter stecken, — erst der große Savigny lupfte sie, so darf man wohl sagen, aus einer Art von Sumpf heraus. Allein wer soll die Reform des internationalen Privatrechts an die Hand nehmen, wenn die Universitäten diese Disziplin ignoriren, oder wenn sie die Germanisten oder Pandektisten mit andern Fragen gelegentlich

---

<sup>1)</sup> Ich verweise auf Bülow: Gesetz und Richteramt S. 31, meine Broschüre: Die Telegraphie und Telephonie in ihrer rechtlichen Bedeutung für die kaufmännische Welt S. 39 und ntl. Regelsberger Pandekten I, S. 87 u. 88.

<sup>2)</sup> Dies thut Regelsberger: Pandekten I, S. 88, 166 u. Note 6.

<sup>3)</sup> Gerade in diesen Gebieten zeigt sich auch, daß die Logik allein im Rechte nicht entscheidet, — ihren Verlockungen ist hier häufig auszuweichen. Übrigens sagt schon Boullenois *traité des statuts réels et personnels* 1766 II, p. 78: *un jurisconsulte doit-il toujours décider logiquement? Et le bien général d'une nation n'autorise-t-il pas à adopter certaines décisions de convenance?* — Die Internationalisten haben hier die Stelle der alten Prätoren „*adjuvandi vel supplendi vel corrigendi juris civilis internationalis gratia propter utilitatem publicam*“.

und kurz behandeln? Die früher erwähnten internationalen Konferenzen suchen allerdings eine Abhilfe vorzubereiten, allein wir stehen am Anfang dieser Bestrebungen,<sup>1)</sup> und es ist in allen Staaten, also auch in Deutschland ein hervorragender Stab kompetenter Personen heranzuziehen, welche hier in fachverständiger Weise mitreden können. Überdies sind die Richter und Rechtsanwälte in dieser Materie gehörig vorzubilden. Nur in einem geistigen Wettkampfe der größeren Nationen kann die Disziplin des internationalen Privatrechts gedeihen, weil es eben gilt, die Härten und Unbilligkeiten der nationalen Rechtsansichten zu ebnen welche auf dem Weltboden als partikulär zu bezeichnen sind. An diesem wissenschaftlichen Turniere müssen sich die Juristen der germanischen Nation ebenfalls beteiligen.<sup>2)</sup> In der Sache selbst ist von einem großen aber einfachen Prinzipie auszugehen: alle nationalen Normen der civilisirten

---

<sup>1)</sup> Welch' schlimme Zustände in der amerikanischen Union betreffend die Ehescheidung Auswärtiger existiren, ist bekannt. Ganz bedenklich aber ist, was neuestens über eine „Ehescheidungs-Fabrik“ in Oklahoma (Vgl. Böhm's Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht IV, S. 404—407) berichtet wird. Freilich ging Ende September 1894 die Mitteilung durch die Zeitungen, daß durch eine Entscheidung des Obergerichts des genannten Territoriums alle seit März 1893 in jenem Gebietsteil bewilligten gerichtlichen Ehescheidungen ca. 400) für ungültig erklärt worden seien. Die Notiz ist nicht gerade glaubwürdig.

<sup>2)</sup> Die juristische Gesellschaft zu Berlin hat den glücklichen aber auch bezeichnenden Gedanken gehabt, eine Preisaufgabe auszuschreiben über folgende Fragen: Welche Rechtsätze des internationalen Privatrechts eignen sich zur Aufnahme in das künftige Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich? Gesetzentwurf nebst Begründung und einer vergleichenden Zusammenstellung der einschlagenden Bestimmungen aus den wichtigeren in- und ausländischen Gesetzgebungen. Niemand von den zahllosen Juristen Deutschlands hat den fraglichen Gesetzentwurf bis dahin kritisiert! Und doch wird fast jede Gesetzesvorlage von einer ganzen Schar von Broschüren begleitet, — nicht zu reden von den Kommentaren zu den Gesetzen!

Völker stehen gleichwertig da, und keine Gesetzgebung hat an sich einen prioritätischen Anspruch auf Berücksichtigung. Die wissenschaftliche Arbeit hat aus einem universonellen Denkprozesse heraus festzustellen, welche Gesetzgebung oder welcher neue Satz im konkreten Falle anzuwenden ist. Aus diesen doktrinellen Erörterungen kann und wird dann später ein umfassendes kodifizirtes Recht, das größere Kreise umspannt, hervorgehen, — ein Recht, das den verschlungenen Interessen der verschiedenen Völker gleichmäßig entspricht. Aber man muß freilich nicht tendenziös auf eine allgemeine Rechtsunifikation hinarbeiten wollen.<sup>1)</sup> Das internationale Privatrecht will gerade respektvoll mit den Verschiedenheiten rechnen und nur diejenigen Fragen behandeln, die effektiv in jene Disziplin hineingehören.

Unter diesen Umständen glaube ich bei dieser Materie resumierend sagen zu können, die selbständige Vertretung des internationalen Privatrechts an den großen deutschen Universitäten sollte entschieden an die Hand genommen werden, überhaupt von jedem Staate, der eine internationale Mission hat.<sup>2)</sup> Auch

---

<sup>1)</sup> Die Rechtsunifikation mit Beziehung auf das Handels-, Wechsel- und Seerecht ist in verdienstlicher Weise vom belgischen Staate in die Hand genommen worden, und es haben darüber auch schon mehrere staatliche Konferenzen stattgefunden. Eine Rechtsseinheit besteht z. B. unter den nordischen Staaten (Dänemark, Schweden und Norwegen) bezüglich des Wechselrechts (1880), des Seerechts (1891, 1892 u. 1893), bezüglich der Handelsregister in Schweden und Norwegen (1890). Gegenwärtig wird an einem gleichen Gesetze über die Verzählung gearbeitet. — Der Gedanke einer Rechtsseinheit en bloc repräsentirt aber eine große Fehlerquelle. Solange keine Einheit erzielt wird über ein Weltgeld, über die Kalenderzeit und über ähnliche Dinge wird die Diskussion über ein Weltrecht besser unterbleiben.

<sup>2)</sup> Es ist freilich gesagt worden, aus dem gleichen Grunde könnte man separate Vorlesungen verlangen über die zeitliche Anwendung der Rechtsätze, wie über die örtliche. Wer so spricht, hat überhaupt keine Ahnung von der Materie des internationalen Privatrechts. Auch ist es eine undiskutirbare Auffassung zu meinen, das internationale Privatrecht könne nur in der Praxis

das Recht ist eine Festung, deren Bedeutung nicht unterschätzt werden darf.

Die Richtigkeit der hier gemachten Detail-Ausführungen ist denn auch von einer juristischen Fakultät Deutschlands anerkannt worden, indem sie (Juni 1892) beschlossen hatte, die Errichtung eines besonderen Lehrstuhles bei der Regierung zu beantragen für

internationales Privat- und Strafrecht,  
Autorrecht, Patentrecht, Markenschutz,  
Recht der Verkehrsanstalten,  
vergleichende Rechtswissenschaft.

Allein der Plan kam mehr aus sekundären Gründen nicht zur Ausführung, und andere Fakultäten thaten in dieser Beziehung nichts, — in der Initiative sind sie selten groß: sie pflegen stets gleichgemischte Farben auf ihrer Palette zu haben! Alles steht bei ihnen, sozusagen, unabänderlich tralatizisch fest, an einzelnen Orten wird aber auch geradezu gesagt, daß man eben keinen geeigneten Internationalisten finden könne!

Man hat mir s. B. die Idee unterschieben wollen, daß ich die Begründung von Lehrstühlen für jede einzelne dieser eben erwähnten modernen Spezialitäten befürworte. Solche Thorheiten habe ich nie gedacht oder ausgesprochen! Im Gegenteil bin ich der Ansicht, daß nur an wirklich großen Universitäten ein solcher Lehrstuhl bestehen darf.

---

an der Hand konkreter Fälle studiert und gelernt werden. Also gerade in einer Materie, welche der theoretischen Beleuchtung am meisten und dringendsten bedarf, wird auf die Praxis verwiesen: dieses Raisonnement ist bequem und naiv. Warum werden denn die im internen Rechte geltenden Sätze theoretisch behandelt? Da das praktische internationale Leben sich nicht nach der Regularität eines Chronometers vollzieht, hat eben auch hier die Wissenschaft in die verwirrende Fülle einzugreifen, sie methodisch zu ordnen, und es muß dogmatisch festgestellt werden, wie die konkreten Erscheinungen zu beurteilen sind.

Es gibt viele Arten, die Jurisprudenz zu lehren und zu lernen, und zum Glücke huldigen auch bei ihr nicht alle der gleichen Liebe. Die Einen geben der Dogmatik des Rechts den Vorzug: dies sind die Logiker. Andere widmen sich der Rechtsgeschichte: dies sind die juristischen Antiquare. Andere zerlegen die Texte: dies sind die juristischen Chemiker. Andere untersuchen die Satzungen rechtspolitisch: dies sind die juristischen Reformatoren. Die neue Richtung, die ich vertrete, geht dahin, daß die Jurisprudenz modern vergleichend und international ins Auge gefaßt, gelehrt und gelernt werde. Wäre es nicht angezeigt, mit dieser Behandlung der Rechtswissenschaft einen loyalen Versuch zu machen? Allerdings kann ich mir vorstellen, daß ein gewisser Prozentsatz von Studenten den herausgehobenen Gebieten vorläufig noch nicht das volle Interesse entgegenbringt, und ich würde die fraglichen Fächer zunächst auch nicht zu obligatorischen erheben. Aber nach und nach würde sicherlich ein stattlicher Teil der Rechtsbesessenen die Überzeugung gewinnen, daß der Besuch jener Kollegien nötig sei, um sich die positiven Kenntnisse und Anregungen zu verschaffen. Allerdings ist es ferner wahr, daß die Spezialisierung der juristischen Fächer die Einheit der Jurisprudenz noch mehr zerstört, als dies sonst schon der Fall ist. Allein auch die Gesetzgebung liefert kein einheitliches Bild, und alle Wissenschaften zerlegen und spezialisiren sich, — ich erinnere z. B. an die Medizin. Die Berufung auf jene Fiktion beweist also nichts gegen meine Meinung. Es ist eben Sache eines encyclopädischen Kolleges, das für ältere Studenten gehalten wird, die fragmentarischen Teile, in welche die Wissenschaft aus methodischen Gründen zerlegt wird, wieder in einer Einheit vorzuführen.

Nun ist es freilich notwendig, daß die Juristen auch die fremden Sprachen lernen, zumal wenn sie die Aufgabe in der

Weise durchführen wollen, wie ich es befürworte. Und ich meine doch, es könne kein Zweifel darüber bestehen, daß wir die fremde Rechtsliteratur studiren müssen. Es gab allerdings eine Zeit, die nicht weit hinter uns liegt, da ein Jurist zu sagen pflegte auf die Frage, ob er englisch verstehe: nein, er sei ja ein Jurist; auf die Frage, ob er französisch oder italienisch spreche: nein, er sei ja Jurist. Diese Enthaltbarkeit ist angesichts des heutigen Weltverkehrs nicht mehr zu billigen. Ich müßte mich sehr irren, wenn es nicht speziell in Deutschland erwünscht sein sollte, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß wir weit mehr moderne Sprachen lernen müssen.<sup>1)</sup> Auch die Römer begnügten sich nicht damit, ihre Sprache zu sprechen, sie lernten auch griechisch. Ich weiß wohl, daß die modernen Römer — ich meine die Engländer — bezüglich der Sprachen sehr genügsam sind, — dies ist vielleicht die einzige Beschränkung, die sie sich auferlegen: sie überlassen es den anderen Völkern, die englische Sprache zu erlernen. Allein in dieser Beziehung darf man sie nicht als Vorbild hinstellen.

Und wenn ich alle meine Gedanken über das Rechtsstudium der Neuzeit kurz, nervose und deutlich zusammenfassen darf, möchte ich so sagen: Das moderne Leben ist allerdings das Resultat einer unendlich langen Entwicklung, und insofern stehen wir auf den Schultern der Vergangenheit. Allein

---

<sup>1)</sup> Vgl. auch das schon erwähnte Werk von van der Vinden XXXIII u. XXXIV, sowie Ortloff: Methodologie oder Lehre des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft (1863, S. 58). Ein im Dienste des Rechts ergrauter deutscher Richter, der auch sonst meinen Reformgedanken beipflichtet, sagte mir vor kurzer Zeit stolz, daß sein Sohn auch in Italien die Rechtswissenschaft studirt habe, und daß derselbe mehrere moderne Sprachen verstehe und spreche, — er anerkannte aber, daß dieser Fall selten vorkomme.

dürfen wir nicht übersehen, daß die Neuzeit den Rechtstitel ihres Daseins auch in sich selber trägt, und daß die späteren Zeiten einmal mit Grund die Frage stellen werden, ob und was wir in der jetzigen Zeit für die Zukunft gethan haben. Sollen wir bei diesem Examen, das die spätere Staats- und Rechtsgeschichte anstellen wird, nicht durchfallen, müssen wir suchen, neues Blut dem bestehenden Körper zuzuführen, — auch die Wissenschaft der Jurisprudenz bedarf von Zeit zu Zeit der Auffrischung. Und diese Auffrischung erhält sie durch eine intensivere Berücksichtigung des Rechts, wie es von den modernen Bedürfnissen hervorgerufen ist.

An zuständigem Orte ist, so viel ich weiß, von einer Revision der juristischen Fakultät in dem von mir besprochenen Sinne kaum je verhandelt worden, — das beiläufig von mir erwähnte Beispiel von 1892 dürfte wohl vereinsamt dastehen.<sup>1)</sup> Reformen pflegen, wie gesagt, nicht von juristischen Fakultäten auszugehen oder von ihnen vorgeschlagen zu werden. Ist der Ruhm einer ganzen Fakultät der Rechtswissenschaft (infolge von Alter oder Krankheit von Dozenten) am Verblaffen, so werden die Mitglieder der Fakultät selten die Energie haben, eine Änderung zu beantragen. So ist es auch mit Neuerungen. Ich will hier aber noch hinzufügen, daß seit Jahren der Plan verfolgt wird, in London eine große Universität zu errichten, und daß in dem Berichte der Kgl. Kommission ausgeführt wird,

---

<sup>1)</sup> Vgl. S. 64 oben. Wenn etwa von einer Revision der Universitäten gesprochen wird, so bezieht sie sich auf eine Teilung der philosophischen Fakultät (in Berlin z. B. ist sie außerordentlich umfangreich), — früher wurde allerdings die Zahl der Studienjahre speziell in Preußen eingehend diskutiert. Abgesehen von jener Frage hat sich die Einteilung der Fakultäten gut bewährt, — in England freilich wird anders unterschieden: die Musik pflegt dort eine eigene Fakultät zu bilden.

die Rechtsstudien bedürfen einer Erweiterung namentlich auch in Hinsicht auf internationales Recht (Völkerrecht und Privatrecht), sowie in Hinsicht auf vergleichende Rechtswissenschaft.<sup>1)</sup> Und Lord Reay betonte in einem Spezialvotum, man dürfe bei der Aufrichtung einer neuen Macht für das Geistesleben Englands nicht versäumen, die drängenden Bedürfnisse der modernen Zeiten zu befriedigen.

---

<sup>1)</sup> Vgl.: The Report of the commissioners appointed to consider the draft charter for the proposed Gresham University in London (1894) S. 43.